

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag an den Ortsteilrat Büßleben
 gem. § 16 ThürKO i.V.m. §§ 1 ff. 7 und 9
 ThürEBBG "Gestaltungspläne Platz der Jugend"
 - Entscheidung über die Zulässigkeit (§§ 7 Abs.
 3, 9 ThürEBBG)

Drucksache

1820/21

Ortsteilrat
 Büßleben

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	17.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag mit dem Wortlaut:

"Der Ortsteilrat von Büßleben berät über eine mögliche Weiterentwicklung der bisherigen Gestaltungspläne des "Platzes der Jugend" in Büßleben. Zur Beratung ist die Bürgerinitiative Tanzlinde Büßleben einzuladen und anzuhören. Die zuständige Planungsstelle der Stadtverwaltung ist ebenfalls hinzuzuziehen."

ist zulässig.

28.10.2021 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1- Antrag (mit Unterschriftenliste auf Rückseite) – nicht öffentlich -
Anlage 2- Stellungnahme des Bürgeramtes
Anlage 3- Stellungnahme des Rechtsamtes

Sachverhalt

Am 07.10.2021 gingen bei der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag aus dem Ortsteil Büßleben ein.

Hinsichtlich Wortlaut und Begründung des Antrags wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrags geprüft. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 ThürKO i.V.m. §§ 7, 9 ThürEBBG, insbesondere ist das erforderliche Quorum von 1 Prozent mit 237 gültigen Unterschriftenerfüllt.

Auf die Stellungnahmen des Bürgeramtes (Anlage 2) und des Rechtsamtes (Anlage 3) wird verwiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft nach § 7 Abs. 3 ThürEBBG der Ortsteilrat.